

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in:  
Sebastian Barth

Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI)  
Referat 38

Durchwahl  
Telefon: 0351 564-8649  
Telefax: 0351 564-8609

Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV)  
Referat 43

sebastian.barth@  
smwa.sachsen.de

- per Post austausch -

Zulassungsbehörden – über LASuV

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
64-4013/2/19

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr  
beim DEKRA e. V. Dresden  
Senftenberger Straße 30  
01998 Klettwitz

Dresden,  
1. Dezember 2017

### **Anwendbarkeit der Abgasvorschrift Euro VI auf Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, der Polizei und des Katastrophenschutzes**

- Schreiben des SMWA vom 4. September 2013 (Az. 64-3861.00)
- Schreiben des SMWA vom 18. Dezember 2013 (Az. 64-4013/2/1)
- Schreiben des SMWA vom 4. Juli 2014 (Az.: 64-4013/2/19)



Nach der Verordnung (EU) 595/2009 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 582/2011 gilt ab Erstzulassung zum 1. Januar 2014 die Abgasvorschrift Euro VI allgemein für schwere Nutzfahrzeuge. Davon sind zunächst auch typgenehmigte Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, Polizei und des Katastrophenschutzes (insbesondere der Klassen N<sub>2</sub> und N<sub>3</sub> mit einem zulässigen Gesamtgewicht > 3,5 t) betroffen.

Mit der „Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ (StVZO) vom 20. Oktober 2017 (BGBl. I 2017 S. 3723) gilt, dass auch Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 nur noch mit der Abgasstufe Euro VI neu zugelassen werden dürfen.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und  
Verkehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**Gemäß § 70 Abs. 4 StVZO sind Bundeswehr, Polizei, Bundespolizei, Feuerwehr und anderer Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie der Zolldienste von den Vorschriften der StVZO befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.**

**Außenstelle:**  
Hoyerswerdaer Straße 1  
01097 Dresden

Die Umsetzung der Abgasvorschrift Euro VI bei der Zulassung von Einsatzfahrzeugen zum vorgenannten Datum kann insbesondere aufgrund der langen VergabeprozEDUREN zur Beschaffung, der Herstellfristen, der Anwendung maßgeblicher Beschaffungs- und Ausstattungsnormen und der Applikation einsatzspezifischer Aufbauten auf Fahrgestellen mit neuen Motor-

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

und Systemkomponenten bei den betroffenen Einsatzfahrzeugen zu erheblichen Verzögerungen führen. Eine nachträgliche Umstellung der Fahrzeuge auf Abgasnorm Euro VI oder eine Ersatzbeschaffung bereits in Produktion befindlicher Euro V- durch Euro VI-Fahrzeuge würde die Gewährleistung eines effektiven Brand- und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen bedeutend beeinträchtigen.

In Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern ergeht daher durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr folgende Regelung:

Die zuständigen Zulassungsbehörden werden gebeten, bei der Erteilung einer Einzelbetriebserlaubnis nach § 13 EG-FGV oder § 21 StVZO für Kraftfahrzeuge, die speziell für Katastrophenschutz, Polizei oder Feuerwehr konstruiert und gebaut sind und die nicht ausschließlich dem Personentransport dienen, aufgrund des § 70 Abs. 4 StVZO eine Abweichung von § 47 StVZO in die Fahrzeugpapiere dahingehend einzutragen, dass geringere als die gegenwärtig vorgeschriebene Abgasminderungs-technik verbaut sein darf.

Von den Anforderungen des § 47 Abs. 6b StVZO sind die oben genannten Fahrzeuge (zweiachsige und mehrachsige Lkw über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht) unter folgenden Voraussetzungen befreit:

1. Die Fahrzeuge müssen auf einen Träger des Brand- oder Katastrophenschutzes bzw. der Polizei zugelassen und nur für deren Zwecke verwendet werden.
2. Die Fahrzeuge müssen die Abgasstufe Euro V gemäß Richtlinie 2005/55/EG erfüllen. Dies ist durch eine EG-Konformitätsbestätigung des Fahrgestell- bzw. Motorenherstellers oder durch das Gutachten für die Erlangung der Betriebserlaubnis nach § 13 EG-FGV bzw. § 21 StVZO nachzuweisen.
3. Geltungsbereich der Regelung ist der Freistaat Sachsen. Die Erstzulassung der Fahrzeuge hat im Freistaat Sachsen zu erfolgen. Mit Zustimmung der zuständigen Behörden in anderen Bundesländern ist eine Übertragung der Eintragungen für spätere Ummeldungen bzw. Zulassungen möglich.

Diese Regelung ist, ungeachtet des späteren Zulassungsdatums, anwendbar für Einsatzfahrzeuge, die sich bis einschließlich **31. Dezember 2017** bereits im Aufbau befinden oder durch die Aufgabenträger verbindlich bestellt sind. Der Nachweis ist in geeigneter Weise (z.B. Vertragsunterlagen) zu erbringen.

Textempfehlung für die Zulassungsbehörden zur Eintragung in die Fahrzeugpapiere:

*\*Abweichende Emissionseinstufung gem. § 70 Abs. 4 von § 47 StVZO durch Schreiben SMWA vom 1.12.17, Az. 64-4013/2/19\**

Das Schreiben des SMWA vom 4. Juli 2014 (Az.: 64-4013/2/19) zur „Anwendbarkeit der Abgasvorschrift EURO VI auf Einsatzfahrzeuge der der Feuerwehren, der Polizei und des Katastrophenschutzes“ ist hiermit als gegenstandslos zu betrachten.

  
Sebastian Barth  
Referent